

Oberrichter HANS NEUMANN, Mitglied des Präsidiums und Leiter der Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts
RUDI BIEBL, Inspekteur beim Obersten Gericht

Dr. GÜNTER LEHMANN, Dozent am Institut für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung
der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Stellung und Aufgaben der Inspektionsgruppe

Der nachstehende Beitrag enthält erste Gedanken zur Stellung der Inspektionsgruppe im System der Leitungsorgane des Obersten Gerichts sowie zu ihren Aufgaben und ihrer Arbeitsweise. Ihm liegen die Erkenntnisse und Erfahrungen aus der bisherigen Tätigkeit der Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts zugrunde.

Es kommt jetzt darauf an, die hier dargelegten Gedanken und Auffassungen in der Diskussion zu vertiefen und zu erweitern. Dabei sollen insbesondere auch die Erfahrungen der Inspektionsgruppen der Bezirksgerichte verallgemeinert werden.[^]

Re[^]

Die Herausbildung und Durchsetzung einer wissenschaftlichen Leitung der Rechtsprechung ist ein komplizierter Prozeß, der sich schrittweise in ständiger Wechselwirkung zwischen dem Sammeln praktischer Erfahrungen und theoretischer Verallgemeinerung vollzieht. Er erfordert die aktive, schöpferische Mitarbeit der Richter aller Gerichte der DDR; das Warten auf „Rezepte“ und Schemata führt nicht weiter. Damit soll in keiner Weise die Verantwortung des Obersten Gerichts für die zielstrebige Ausarbeitung des Inhalts und der Methoden der wissenschaftlichen Leitung der Rechtsprechung geschmälert werden, aber ohne die Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten aller Richter und Schöffen ist diese Aufgabe nicht zu bewältigen.

Der Prozeß der Entwicklung der Rechtsprechung als staatliche Leitungstätigkeit muß gründlich untersucht werden. Es ist erforderlich, die Rolle der Rechtsprechung im Gesamtsystem der Leitung der Gesellschaft exakt zu bestimmen. Die Gesetzmäßigkeiten der Verbreiterung ihrer demokratischen Grundlagen müssen herausgearbeitet werden, um systematisch das effektivste Gesamtsystem der wissenschaftlichen Leitung der Rechtsprechung zu entwickeln.

Wenn daher im folgenden erste Erkenntnisse, Erfahrungen und Verallgemeinerungen hinsichtlich der Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts dargelegt werden, so wird damit natürlich nur ein Teil dieses Gesamtkomplexes erfaßt. Die bisherigen Ergebnisse bilden aber auch die Grundlage für die Aufgaben und die Arbeitsweise der Inspektionsgruppen der Bezirksgerichte.

Die Stellung der Inspektionsgruppe im System der Leitungsorgane des Obersten Gerichts

Ausgangspunkt unserer Betrachtungen ist die Tatsache, daß das Plenum des Obersten Gerichts das höchste Gremium der Leitung der Rechtsprechung aller Ge-

richte ist. Aufgaben und Arbeitsweise aller anderen Leitungsorgane müssen so ausgestaltet werden, daß das Plenum dieser Verantwortung gerecht werden kann.

Die Übertragung der Leitung der Rechtsprechung auf das Plenum des Obersten Gerichts ist Ausdruck und zugleich Instrument der bewußten Weiterentwicklung des demokratischen Zentralismus in der Rechtsprechung. Als gewähltes Kollektivorgan ist es vor allem durch seine Zusammensetzung befähigt, die Rechtsprechung inhaltlich wissenschaftlich zu leiten. Das Plenum verkörpert in sich die zentrale Aufgabenstellung und den Überblick über die gesellschaftlichen Gesamtzusammenhänge mit den Erfahrungen, Kenntnissen und Fähigkeiten der unteren Gerichte. Beide Seiten werden durch die Leitungsbeziehungen des Präsidiums, des Präsidenten, der Kollegien und Senate — insbesondere auch zu den anderen staats- und wirtschaftsleitenden Organen — sowie durch die Beiträge der Bezirksdirektoren als Mitglieder des Plenums organisch miteinander verbunden. Es bedarf jedoch noch einer exakten Konkretisierung der im Rechtspflegeerlaß formulierten Kriterien für den Inhalt der Leitungstätigkeit des Plenums. Die Qualität seiner Leitung hängt wesentlich davon ab, daß es sich auf die grundsätzlichen Fragen konzentriert und jede Zersplitterung und Belastung mit Einzelfragen vermeidet¹.

Das Plenum ist also keineswegs nur ein repräsentatives, sondern ein arbeitendes und entscheidendes, unmittelbar leitendes Organ. Es verwirklicht seine Leitungsfunktion durch seine Tagungen und die dort gefaßten grundsätzlichen Entscheidungen in Form von Richtlinien, Beschlüssen, Bestätigungen und Schlußfolgerungen sowie durch die Tätigkeit des Präsidiums.

Das Präsidium des Obersten Gerichts ist das wissenschaftlich-organisatorische Zentrum des Plenums, das zwischen den Tagungen die Verantwortung des Plenums für die Leitung der Rechtsprechung wahrnimmt und die Voraussetzungen, Grundlagen und Bedingungen schafft, damit das Plenum unmittelbar leiten kann. Aus der Formulierung des Rechtspflegeerlasses über das Wesen des Präsidiums wird teilweise der u. E. falsche Schluß gezogen, das Präsidium übe eine Doppelfunktion aus. Die „Organisierung der Tätigkeit des Obersten Gerichts, insbesondere seines Plenums“ und „die Leitung der Rechtsprechung zwischen den Tagungen des Plenums“ werden voneinander getrennt, ob-

¹ Vgl. Ziegler, „Die Leitung der Rechtsprechung muß weiter vervollkommen werden!“, NJ. 1964 S. 257 ff.